



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Veräußerung der Grundstücke, Flurstücke- Nr. 541, 542, 544/1, 545 und 546 der Gem. Zittau, zur Errichtung eines innerstädtischen Fachmarktzentrams.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.07.2015	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	23.07.2015	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BGB, SächsGemO, KomGrVwV
Bereits gefasste Beschlüsse	SR- Beschluss Nr. 166/2012 vom 13.12.2012 SR- Beschluss Nr. 138/2014 vom 17.07.2014
Aufzuhebende Beschlüsse	SR- Beschluss Nr. 166/2012 vom 13.12.2012 SR- Beschluss Nr. 138/2014 vom 17.07.2014

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11135/506100
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Erträge aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	229.047 €	229.047 €	

gezeichnet
 Voigt
 Oberbürgermeister

Begründung:

Nach den seit September 2011 andauernden Planungen seitens der AVW Immobilien AG an der Entwicklung eines Fachmarktzentrums auf dem Areal Neustadt/Albertstraße/Reichenberger Straße/Franz-Könitzer-Straße (B-Plan Nr. XXXIII „Fachmarktzentrum Neustadt“) und der im Juni 2014 bekannt gewordenen und beschlossenen Verkleinerung des Projektes (SR 127/2014), wird nun ein Trägerwechsel stattfinden.

Der neue Träger des Projektes ist die DR Grund GmbH mit Sitz in Burgwedel. Die AVW Immobilien AG hat fristgerecht von Ihrem im Kaufvertrag vereinbarten Widerrufsrecht Gebrauch gemacht.

Es ist nun erneut ein Veräußerungsbeschluss für die 5 Flurstücke im Eigentum der Stadt Zittau zu fassen. Diese sollen wiederum zweckgebunden an den Vorhabenträger DR Grund veräußert werden. Im Grundstückskaufvertrag werden Widerrufs- bzw. Rücktrittsrechte für beide Vertragsparteien vereinbart.

Rechtswirksamkeit erlangt der Vertrag erst, wenn diese Rechte nicht ausgeübt werden, bzw. auf die Ausübung verzichtet wird.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, der *DR Grund GmbH mit Sitz in Burgwedel* die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Zwecke der Errichtung eines Fachmarktzentrum zu veräußern:

<u>Flurstücke- Nr.</u>	<u>Adressbezeichnung</u>	<u>Größe</u>
541	Reichenberger Str. 17	440m ²
542	Reichenberger Str. 19	210m ²
544/1	Reichenberger Str. 21	1.250m ²
545	Neustadt 1	2.020m ²
546	Neustadt 3	<u>470m²</u>
		4.390m ²

Der sanierungsunbeeinflusste Kaufpreis beträgt 229.047,00 Euro zzgl. Vertragsnebenkosten.

Im Vertrag soll eine Investitionsverpflichtung vereinbart werden, die *DR Grund GmbH* verpflichtet, nach den Maßgaben des B-Planes, des zu schließenden Durchführungsvertrages und der Baugenehmigung ein Fachmarktzentrum zu errichten. Im abzuschließenden Kaufvertrag werden Widerrufs- bzw. Rücktrittsrechte für beide Vertragsparteien vereinbart.

Parallel zum Kaufvertrag wird eine Vereinbarung zur Ablösung der sanierungsbedingten Wertsteigerung (Ausgleichsbetrag) geschlossen.

Eine Belastungsvollmacht für die Investitionen auf dem Grundstück wird erteilt.